

# **Entgeltordnung für die Feierabendmärkte der Stadt Erkrath vom 23.02.2023**

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Erkrath betreibt die Feierabendmärkte als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten der Feierabendmärkte**

Die Feierabendmärkte finden vorbehaltlich zeitlicher Änderungen zu den festgesetzten Öffnungszeiten von April bis Oktober am 3. Mittwoch im Monat in der Zeit von 16.00 – 20.00 Uhr auf dem Marktplatz und unter der Markthalle an der Bavierstraße statt.

## **§ 3 Anmeldung**

Die Standinhaberinnen und Standinhaber melden sich im Voraus bei der Abteilung Wirtschaftsförderung zu den jeweiligen stattfindenden Terminen der Feierabendmärkte an. Nach der Bestätigung der Anmeldung seitens der zuständigen Stelle der Stadt Erkrath gilt die Anmeldung als verbindlich.

## **§ 4 Zuweisung der Standplätze**

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Beschäftigten des Bürgermeisters.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes oder einer bestimmten Größe eines Standplatzes besteht nicht. Schadensersatzansprüche bei Zuweisung eines anderen Standplatzes sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Entgelt**

1. Die Teilnahme als Standinhaber/Standinhaber an den Feierabendmärkten ist entgeltpflichtig. Für die Bereitstellung der Standplätze auf dem Feierabendmarkt der Stadt Erkrath werden Marktstandgelder erhoben.
2. Das vereinbarte Entgelt ist auf eines der zuvor bei Bestätigung der verbindlichen Anmeldung bekanntgegebenen Konten der Stadt Erkrath bis zum 1. eines Monats zu überweisen.
3. Zahlungspflichtig ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der für eigene Rechnung den Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Entgeltschuldnerinnen bzw. Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

4. Sollte die Teilnahme trotz verbindlicher Anmeldung zum Feierabendmarkt durch die Standinhaberin/ den Standinhaber nicht möglich sein, so hat sie/er dies spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin der zuständigen Stelle der Stadt Erkrath mitzuteilen.
5. Erfolgt die Absage erst nach der genannten Frist oder erscheint die Standinhaberin oder der Standinhaber zum verbindlich angemeldeten Termin nicht, erfolgt keine Erstattung der getätigten Zahlung. Um die Qualität des Feierabendmarktes sicherzustellen, wird ein Pönalentsgelt in Höhe von 100 Euro fällig. Eine Ausnahme stellt eine hinreichend nachgewiesene unverschuldete Verhinderung an der Teilnahme dar.
6. Sollte der Termin für den Feierabendmarkt seitens der Stadt Erkrath abgesagt werden, erstattet diese der Standinhaberin/dem Standinhaber das bereits entrichtete Entgelt. Weitergehende Ansprüche wie Schadensersatz sind ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Höhe des Entgelts**

1. Das Entgelt beträgt 8,15 € brutto (inkl. Mehrwertsteuer) je Frontmeter Verkaufsfläche des jeweiligen Standes pro Veranstaltungstag.
2. Vereine und Verbände sind von der Erhebung eines Entgeltes befreit.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau der Marktstände**

1. Der Aufbau der Marktstände erfolgt zwei Stunden vor Beginn und muss zum Beginn des Marktes abgeschlossen sein.
2. Beim Auf- und Abbau sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.
3. Der Abbau erfolgt grundsätzlich erst nach Beendigung des Marktes.

## **§ 8**

### **Sauberkeit und Ordnung**

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
2. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ihr Standplatz in einem ordentlichen und sauberen Zustand befindet. Sie sind insbesondere verpflichtet,
  - a. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte sowie die Freiflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten.
  - b. Abfallbehälter vor den Ständen gut sichtbar aufzustellen und die Abfälle, die während der Feierabendmarktzeit anfallen, in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Feierabendmarktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können,
  - c. tierische Abfälle unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufzubewahren,
  - d. Abfälle nach der Beendigung der Marktzeit zu entfernen und mitzunehmen,

- e. sicherzustellen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht vom Winde verweht werden,
- f. Schmutzwasser aus der Reinigung von Verkaufswagen/-ständen nur der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen, falls das nicht möglich ist, zur Entsorgung in verschlossenen Behältnissen mitzunehmen,
- g. den Standplatz sauber und ordentlich zu verlassen.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Feierabendmarkt**

1. Jede Standinhaberin und jeder Standinhaber hat das Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand der von ihr bzw. ihm mitgeführten Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Im Marktbereich ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten,
  - c) Waren auf dem Feierabendmarkt zu versteigern, nach Mustern zu verkaufen oder auszuspielen,
  - d) sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten
  - e) Waren vor Beginn und nach Schluss des Feierabendmarktes anzubieten oder zu verkaufen,
  - f) Waren anzubieten, ohne das vereinbarte Entgelt zu entrichten
  - g) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Feierabendmarkt mitzuführen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle,
  - h) Fahrrad zu fahren
  - i) Hunde unangeleint zu führen oder nicht von Lebensmitteln fernzuhalten.

## **§ 10**

### **Haftung und Versicherung**

1. Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkrath haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
2. Die Stadt Erkrath übernimmt keine Haftung für die von den Standinhaberinnen/Standinhabern mitgebrachten Sachen und Verkaufsstände. Der Standinhaberin bzw. dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Einrichtung.
3. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haften für von ihren Beschäftigten verursachten Beschädigungen des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen.
4. Die Standinhaberinnen/Die Standinhaber stellen die Stadt Erkrath von allen Ansprüchen Dritter aus dem Marktbetrieb frei.
5. Zur Deckung der Haftpflichtrisiken haben die Standinhaberinnen und Standinhaber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf Verlangen sind der

Stadt Erkrath Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen. Eine ausreichende Versicherung ihres Gutes gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ist Sache der Standbetreiberinnen bzw. Standbetreiber.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für die Feierabendmärkte der Stadt Erkrath tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

**Die Entgeltordnung wurde in der Sitzung des Rates am 23.02.2023 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.**